



Beschluss Nr. 14-05/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 19.05.2022

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Errichtung einer Freisitzüberdachung auf den Flurstücken 117/5 und 116/2 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Freisitzüberdachung auf den Flurstücken 117/5 und 116/2 der Gemarkung Crostwitz.

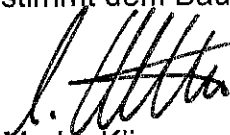
Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

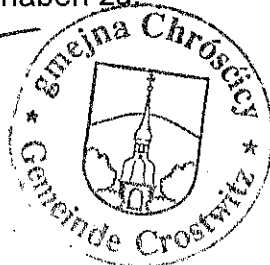
Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	8+Bgmst.
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 15-05/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 19.05.2022

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Vorbescheid zur bauplanrechtlichen Zulässigkeit zur späteren Bebauung des Flurstückes 5/2 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Die Bauherren beabsichtigen die spätere Bebauung des Flurstückes 5/2 der Gemarkung Horka. Die Nutzung des Grundstücks erfolgt vorerst als Garten.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

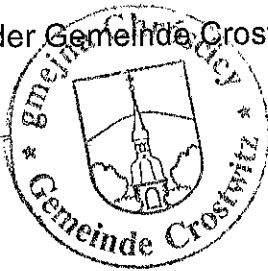
Feststellungen:

1. Zum Zweck der Ermittlung eines Kaufpreises zum Grunderwerb soll nur die bauplanrechtliche Zulässigkeit eines möglichen Bauvorhabens geprüft werden. Die gesicherte Erschließung soll dabei nicht geprüft werden.
2. Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung Horka vom 28.06.1999 (Außenbereich) und ist somit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zur Bebauung unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.



Beschluss Nr. 16-05/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 19.05.2022

Beschlussgegenstand:

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 1.000 Euro

Sachstand:

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO können Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind bei Spendern möglich, die gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit anonym bleiben wollen. In diesen Fällen ist eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

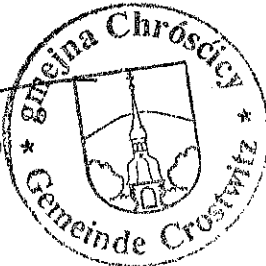
Spender:	Maria Matzke, Logopädische Praxis Matzke, Čišinskistraße 9, 01920 Panschwitz-Kuckau
Art der Spende / Schenkung / Zuwendung:	374,85 €
Zweck der Sachspende:	Reparatur von zwei Bänken in der „Čorna“

Der Spender bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, die Geldspende zweckgebunden anzunehmen.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 17-05/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 19.05.2022

Beschlussgegenstand:

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 1.000 Euro

Sachstand:

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO können Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind bei Spendern möglich, die gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit anonym bleiben wollen. In diesen Fällen ist eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

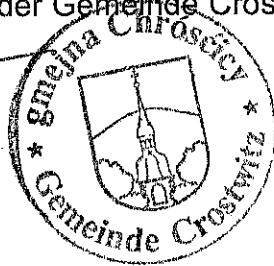
Spender: VON ARDENNE GmbH, Am Hahnweg 8,
01328 Dresden
Art der Spende / Schenkung / Zuwendung: 15 gebrauchte Laptops im Wert von
2.677,50 €
Zweck der Sachspende: für Sorbische Grundschule Crostwitz

Der Spender bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, die Sachspende zweckgebunden anzunehmen.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 18-05/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 19.05.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für den Erwerb eines gebrauchten Multicar und Anhängers

Sachstand:

Im Haushaltsplan 2022 wurden für den Erwerb eines gebrauchten Multicar 25.000 € veranschlagt. Gleichzeitig soll noch ein Anhänger dazu angeschafft werden.

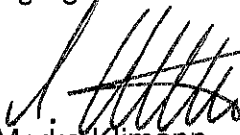
Angebot Kauf Multicar	22.967,00 €
Angebot Kauf Anhänger	6.783,00 €
Kaufpreis gesamt	29.750,00 € (brutto)

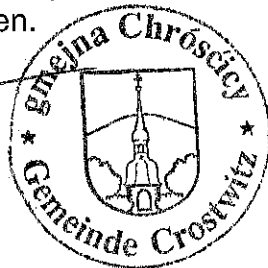
Somit sind 4.750,00 € überplanmäßiger Ausgaben festzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die überplanmäßigen Ausgaben aus der Liquiditätsrücklage zu entnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt dem Erwerb des gebrauchten Multicar mit Anhänger zu. Die überplanmäßigen Ausgaben von 4.750,00 € sollen aus der Liquiditätsrücklage gedeckt werden.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss einstimmig angenommen.